



Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk
Niedersachsen-Bremen Fachbereich 06



VDS

Verband der Sozialarbeiter
in der Niedersächsischen Strafrechtspflege e. V.
Fachverband im NBB

Stellungnahme zur Qualitätsentwicklung (QueSD) im Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen (AJSD)

Mit QueSD wird der Beschluss der Niedersächsischen Landesregierung vom 08.07.08 zur Risikoorientierung der Bewährungshilfe umgesetzt. Zukünftig richtet sich das Handeln nach dem eingeschätzten Risiko für die Gesellschaft und nicht mehr nach dem notwendigen Betreuungsbedarf. Probanden werden ab dem 01.06.12 verbindlich in vier Risikogruppen unterteilt:

- Betreuungsgruppe I (geringes Rückfallrisiko schwerer Straftaten, bezogen auf die direkte Gefahr für Leib und Leben Dritter, geringe Motivation)
- Betreuungsgruppe II (geringes Rückfallrisiko schwerer Straftaten, hohe Motivation)
- Betreuungsgruppe III (hohes Rückfallrisiko schwerer Straftaten, hohe Motivation)
- Betreuungsgruppe IV (hohes Rückfallrisiko schwerer Straftaten, geringe Motivation)

Die Probanden der Betreuungsgruppen I und II mit geringem Rückfallrisiko schwerer Straftaten machen den größten Teil der Unterstellten aus. Mit ihnen ist nach der Eingangsphase mindestens halbjährlich ein persönliches Gespräch zu führen. Für die Probanden der Betreuungsgruppen III und IV ist mindestens einmal im Monat ein persönlicher Kontakt vorgegeben.

„Jeder Mensch gestaltet sein Leben nach seinen eigenen Fähigkeiten und Möglichkeiten. Er hat den Willen und das Recht auf Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung. Für sein daraus resultierendes Handeln ist er selbst verantwortlich. Die Akzeptanz dieser Grundgedanken ist Voraussetzung für das berufliche Tun in der Bewährungshilfe. Daraus resultieren eine wertschätzende Grundhaltung sowie ein Ressourcen- und lösungsorientierter Arbeitsstil in der Betreuungsarbeit, wodurch Selbstverantwortung und positive Fähigkeiten der Probandinnen und Probanden gestärkt und ihre soziale Kompetenz anerkannt werden.“ (Standards der Bewährungshilfe, 3. überarbeitete Auflage, 2003, Leitlinien und Ziele)

Dies vorangestellt wird der Paradigmenwechsel in der Justizsozialarbeit und damit auch in der Bewährungshilfe klar: von der sozialintegrativen Arbeit zur Kriminalitätsprophylaxe unter Förderung der Ressourcen der Probanden zur reinen Kontroll- und Risikoorientierung. Wurde der einzelne Straftäter bislang in seiner Gesamtheit gesehen, soll sich im Rahmen von QueSD der Fokus auf das vermeintliche Risiko richten und eine Klassifizierung nach eingeschätzter Gefährlichkeit und daraus abgeleiteter evtl. Rückfallhäufigkeit erfolgen.

I. Beziehungsarbeit versus Risikoorientierung?

Nicht die Beziehungsarbeit, der Aufbau einer vertrauensvollen Zusammenarbeit als „Methode“ für die soziale Arbeit mit Straftätern steht jetzt im Mittelpunkt der

Bewährungshilfe, sondern eine hypothetische Risikoeinschätzung und die allein daran ausgerichtete Betreuung und Kontrolle.

Diese vorrangige Arbeitsausrichtung ist im Grundgedanken des §56 d StGB nicht vorgesehen. Professionell ist Hilfe und Betreuung der Arbeitsschwerpunkt der Bewährungshilfe. Jeder Verurteilte hat gleichermaßen einen Anspruch auf Resozialisierung, unabhängig vom Rückfallrisiko und der Gefährlichkeit. **„Der Bewährungshelfer steht dem Verurteilten helfend und betreuend zur Seite.“ (§ 56d StGB Abs. 3, Satz 1)**

Laut Kommentar zum StGB bezieht sich dies auf „fürsorgerische Betreuung z.B. rechtliche Hilfeleistung, Lebenshilfe, sinnvolle Freizeitgestaltung und Resozialisierung, Hilfe zur Überwindung sozialer Anpassungsschwierigkeiten, die zu erneuten Straftaten führen könnten“ (siehe Kommentar zum StGB, Tröndle/Fischer, 54. Auflage 2007).

Mit der Risikoorientierung wird am Gesetz vorbei eine Rangfolge eingeführt, die an den Betreuungsnotwendigkeiten der wegen weniger schweren Straftaten verurteilten Probanden vorbeigeht. Dies betrifft mehr als Dreiviertel aller der Bewährungshilfe Unterstellten.

II. Erziehungsauftrag bei Jugendlichen und Heranwachsenden

Bei den nach JGG verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden verstößt die Risikoorientierung gegen den Erziehungsgedanken des Gesetzes. Sie wird den spezifischen Entwicklungen der Verurteilten nicht gerecht (**„Der Bewährungshelfer soll die Erziehung des Jugendlichen fördern...“ § 24 Abs. 3 JGG**).

„Straffälligkeit ist nicht nur von den individuellen Persönlichkeitsdispositionen, sondern immer auch in erheblichem Maße von den situativen Aspekten des Tathintergrundes und der jeweiligen sozialen Bezüge abhängig. Individuelle Kriminalitätsprognosen sind deshalb potentiell fehlerhaft – dies gilt umso mehr, je jünger die Verurteilten sind.“ (BAG`S Informationsdienst, 18. Jahrgang, Heft 3/10) Eine intensive Betreuungsarbeit ist notwendig, um die Jugendlichen in ihrem Umfeld zu erreichen und für die richtigen Maßnahmen gegen weitere Fehlentwicklungen motivieren zu können. Die besonderen Problemlagen Jugendlicher und Heranwachsender sowie der spezielle Betreuungsbedarf werden in der Risikoorientierung nicht berücksichtigt.

III. Sicherheit durch Kategorisierung?

Das Verfahren der Risikoeinschätzung ist formal und bleibt letztlich subjektiv. Die Erfahrung zeigt, dass Kriminalität sich häufig langsam aufbaut und nur selten die erste Straftat auch gleich ein Gewaltdelikt ist. Es besteht die Gefahr, dass Probandinnen und Probanden aufgrund geringer Betreuung „verloren gehen“, da sie in die Kategorie I oder II fallen

Höhere Kontaktfrequenzen bedeuten nicht zwangsläufig geringere Widerrufsquoten und weniger Rückfälle. Entscheidend ist, ob es dem/der Sozialarbeiter/in gelingt, Probandinnen und Probanden zu Verhaltensänderungen zu motivieren und evtl. Lebensverhältnisse positiv zu verändern. Dies ist nur durch eine vertrauensvolle Interaktion möglich, die entsprechende Zeitressourcen erfordert.

QueSD gibt Anlass zur Sorge, dass sich in einem derart stark formalisierten Verfahren der Fokus der Sozialarbeiter/innen auf die verfahrenstechnisch „saubere“ Abwicklung richten wird und Zeitressourcen durch zusätzliche bürokratische Arbeitsanteile gebunden werden. Die Einschätzbarkeit der Arbeitsweisen und der Person des/der Bewährungshelfers/in ist für die Probanden für eine tragfähige Beziehungsarbeit unabdingbar. Eine Kategorisierung ist ohne diesbezügliche Transparenz nicht denkbar. Unklar bleibt, wie die Kategorisierung und deren Folgen den Probanden vermittelt werden sollen.

IV. Spannungsfeld Bewährungshilfe – Gericht

Rechtliche Voraussetzung für eine Strafaussetzung zur Bewährung ist die Erwartung, dass der/die Verurteilte keine Straftaten mehr begehen wird. **Die Risikoeinschätzung ist damit vom Gericht in diesen Fällen bereits vollzogen.**

Über Auflagen und Weisungen an den Verurteilten entscheidet das Gericht. Ebenfalls erfolgen konkrete Arbeitsanweisungen an den/die Bewährungshelfer/in allein durch das Gericht (siehe §4 Nds. Gesetz über Bewährungshelfer). Das Ergebnis der Risikoanalyse soll dem Gericht mitgeteilt werden.

Der Justizsozialarbeiter ist kein Gutachter! Auch Gutachten und Stellungnahmen aus den JVA'n, der Forensik, den Sozialtherapeutischen Abteilungen etc., die mit aufwändigen Diagnoseverfahren erstellt werden, weisen eine gewisse Fehlerquote auf. Diese wird bei den Kategorisierungen der Probanden wesentlich höher sein.

Gegebenenfalls wird das Gericht für Probanden der Risikogruppe I und II (geringes Rückfallrisiko schwerer Straftaten) konkrete Auflagen z.B. über die Kontaktdichte im Bewährungsbeschluss festlegen und damit die Einschätzung des/der Bewährungshelfers/in konterkarieren. Unabhängig von der Risikoeinschätzung des/der Bewährungshelfers/in kann das Gericht anders lautende Auflagen und Weisungen verhängen. Hier entstehen Konfliktfelder und Konkurrenzsituationen. Die im Gesetz gewünschte vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Gericht und Bewährungshilfe wird belastet.

V. Datenschutz

Bei der zukünftig gewünschten Datenerhebung ist der Grundsatz der Datensparsamkeit gefährdet, da umfangreiche Daten auf Vorrat erfasst und gespeichert werden. Dies betrifft selbst Daten strafrechtlich unbeteiligter Dritter. Eine Aufklärung der Betroffenen bzw. deren Einwilligung ist verfahrenstechnisch nicht vorgesehen.

VI. Fallbelastung/Statistik

„Die Qualität der Arbeit steht auch im Verhältnis zur Fallzahl. Nach den Erfahrungen ... und auf der Grundlage bisheriger Erhebungen zur Fallzahlobergrenze ist eine Fallbelastung von 50 Personen anzustreben.“ (Standards der Bewährungshilfe 2003, S. 17) Aktuell werden über 80 Probanden pro Justizsozialarbeiter/in betreut.

Mit der Einführung von QueSD und der Kategorisierung der unterstellten Probandinnen und Probanden soll auch eine andere Zählweise der Fälle einhergehen. Die Anzahl der hinter den Zahlen verborgenen Personen wird nicht mehr deutlich und die Statistik damit noch unübersichtlicher als gegenwärtig. QueSD erscheint in erster Linie als Versuch, Fallzahlen zu relativieren und statistische Neudefinitionen vorzunehmen!

Die gewünschte Intensivierung der Arbeit, insbesondere die umfangreichen Erhebungen im ersten Halbjahr einer Betreuung, die sicherlich empfehlenswerte Teamarbeit und die Fallkonferenzen benötigen zusätzlichen Zeitressourcen.

Eine Reduzierung der Fallzahl und eine Neuberechnung der Pensen für den AJSD sind daher unerlässlich, wenn von Qualitätsentwicklung gesprochen werden soll!

VII. Veränderung der Sozialarbeit

Durch die primäre Ausrichtung auf Kontrolle und Risiko werden die Handlungsspielräume für sozialarbeiterisches Handeln eingeschränkt. Hilfe- und Unterstützungsnotwendigkeiten bei Probanden werden weiterhin vorhanden sein, auch bei denjenigen der Kategorie I oder II. Ob allerdings die Zeit zur Bearbeitung bleibt, ist fraglich. Ein bloßes Vermitteln an andere Institutionen, sofern sie vorhanden sind, verkennt die spezifischen Arbeitsanforderungen in der Straffälligenhilfe.

Die Arbeit am Computer wird in erheblichem Maß zunehmen, die Datenerhebung rückt in den Mittelpunkt der Arbeit. Schon jetzt beträgt der Anteil der EDV-Tätigkeit an der

Arbeitszeit mehr als 50 %. Die Risikoorientierung mit den bürokratischen Folgen sowie notwendigen kollegialen Beratungen zu Fragen der Kategorisierung wird einen großen Zeitanteil in der täglichen Arbeit beanspruchen, der letztlich nicht mehr für die Betreuung der Probandinnen und Probanden zu Verfügung steht.

„Grundsätze methodischen Handelns sind zum einen, dass die Menschen nicht der Methode angepasst werden dürfen. Zum anderen müssen sie multiperspektivisch ausgerichtet sein und von den Sichtweisen und Lebenslagen der Klienten ausgehen. Methodisches Handeln soll zur Chancengleichheit führen, Grundlage ist die Schaffung eines Vertrauensverhältnisses. Methoden sind primär prozessorientiert und sekundär ergebnisorientiert. Methoden in der Sozialarbeit sollten (auch weiterhin) Hilfe zur Selbsthilfe anregen.“ (vgl. Kreft/Mielenz Handbuch der sozialen Arbeit 2005, S. 582)

Die Arbeitsmotivation der Sozialarbeiter/innen wird sich durch die strukturierten Vorgaben verändern: Die für die Leistung und Hinwendung zur Arbeit mit einer schwierigen Klientel wichtige intrinsische Motivation droht verloren zu gehen und mit ihr der Geist der Mitmenschlichkeit, Empathie, Zuwendung, Offenheit und der Glaube an Veränderungen in der Entwicklung der betreuten Menschen.

VIII. Fazit

Durch professionelle Beziehungen der Bewährungshelfer/innen zu den über 18.000 Probanden in Niedersachsen entsteht „soziale Sicherheit“. Straffällige, denen oft Ansprechpartner und der Zugang zu Hilfsangeboten fehlen, haben mit dem Instrument der Bewährungshilfe Ansatzpunkte für Veränderungen. Justizsozialarbeiter/innen fungieren oft als Blitzableiter und verhindern Konflikte an anderer Stelle. Sie bieten Resozialisierungsleistungen und helfen, Probanden wieder in die Gesellschaft zu integrieren. Dass die „Zwangsbeziehung“ zwischen Bewährungshelfer/in und Proband neben den Hilfsangeboten auch den Kontrollaspekt einschließt, versteht sich von selbst.

Die geplanten Veränderungen im Arbeitsbereich der Bewährungshilfe haben zur Folge, dass Probanden mit vermeintlich geringem Risiko annähernd gar nicht mehr betreut werden können, da die zeitlichen Kapazitäten für Bürokratie und angebliche Risikoprobanden aufgewandt werden. Jugendliche, bei denen grundsätzlich ein höherer Betreuungsbedarf besteht, können nicht mehr adäquat begleitet werden, wenn sie kein vermutetes hohes Risiko darstellen.

Der präventive Effekt, Probanden am Anfang einer kriminellen Karriere zu betreuen und damit oft Schlimmeres zu verhindern, tritt nicht mehr ein. Dem gesetzlichen Auftrag des JGG und des StGB wird nicht Genüge getan und auch die berechtigten Anforderungen der Richterschaft an eine Betreuung aller Probanden können nicht mehr erfüllt werden.

Die Technokratisierung der Bewährungshilfe und die Kategorisierung der Probanden bergen große Gefahren auch im Hinblick auf die Ziele von QueSD, einem größeren Schutz der Bevölkerung vor schweren Straftaten.

Ver.di und der VDS plädieren an die Verantwortlichen, Fehlentwicklungen möglichst schnell wieder zu korrigieren und Veränderungen am Instrument der Bewährungshilfe nur aufgrund belastbarer Erkenntnisse aus Praxis und Wissenschaft vorzunehmen.

24.08.2011

Renate Vosgerau/Willy Spettmann

ver.di

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

V.i.S.d.P. Regina Stein, ver.di Landesbezirk

Niedersachsen Bremen, Gosseriede 10, 30159 Hannover

Dirk Blume

VDS (Vorsitzender)

Jahnstr. 6

48529 Nordhorn